## K. k. Polizeidirektion in Wien.



## AUFRUF A.

Außer den im Aufrufe vom 20. Juli, 14. August, 28. September, 27. Oktober und im Aufrufe B vom 30. November 1915 für die Rückkehr der Flüchtlinge freigegebenen Bezirken Galiziens werden noch folgende, in das "weitere" Kriegsgebiet fallende Bezirke, beziehungsweise Gemeinden freigegeben:

Die Gemeinden Strozowka, Nieznajowa, Luzna und Mszanka im politischen Bezirke Gorliee; der politische Bezirk Grodek Jagiellonski mit Ausnahme der Gemeinden Grodek Jagiellonski und Janow; der politische Bezirk Lisko mit Ausnahme der Gemeinden Baligrod, Cisna Lutowiska, Ustrzyki dolne und Wola Michowa; der politische Bezirk Mosciska mit Ausnahme der Gemeinden Czerniawa, Horystawice, Hussakow, Kalnikow, Malnow, Mosciska, Pnikut, Sadowa Wisznia, Starzawa"), Zlotkowice und Lutkow; der Gerichtsbezirk Dubiecko des politischen Bezirkes Przemysł; der politische Bezirk Turka mit Ausnahme der Gemeinden Turka, Wysocko wyzne, Husne nizne, Husne wyzne, Borynia und Dzwiniacz gorny; der politische Bezirk Zolkiew; der westlich des Bugflusses gelegene Teil des politischen Bezirkes Sokal und das Stadtgebeit Sokal.

Die Flüchtlinge, die vor Kriegsunsbruch in einem dieser freigegebenen Bezirke, beziehungsweise Gemeinden hiren ständigen Wohnsitz hatten und nicht arbeitsunfähig und gleichzeitig erwerbs-beziehungsweise subsistenzlos sind, werden aufgefordert, dahin zurückzukehren.

1. Die Flüchtlinge, die in einem der vorerwähnten freigegebenen Bearke, beziehungsweise Gemeinden ihren ständigen Wohnsitz halten, erhalten wenn kein Hindernis- beziglich ihrer Ferson in der obeneerwähnten oder in standspolizierlicher Hinsicht vorligt, diese ihrer Autrag von der Weiner Polizie dauften den Geschiedung beziehen beziehen.

Am Protect, de la Graine de Antileo Piletilique de Antileo Carte de Antileo Piletilique de

A. Der in staatsmer Fractungsamersetuntung senement ranzung erentem nach natzwaren in neuen a. zurese zus Gaziern oort entspeatung.
Wohnistz durch vier Wochen in Weg der dertigen politischen Bericks-berichtungsten behandsfürstlichten Politischen behandsfürstlichten Politischen behandsfürstlichten Politischen behandsfürstlichten Politischen behandsfürstlichten Politischen behandsfürstlichten Politischen behandsfürstlichten Bestätigung des Borages dieser Unterstützung fortbezahlt.

De lignifique de riens Richtet, de gélièmentes Effectuellemen und des furtueurs de statisties Richtelmentes Effectuellement de la comment de statisties Richtelmentes Effectuellementes Effectuellementes et la commentation de la commentation d

Weiters haben sie den Nachweis zu erbringen, daß sie seit Kriegebeginn gegen Blattern geimpft worden sind.

Jene Flüchtlinge, die vor Kriegsunsbruch ihren Wohnstz in einem der eingangs erwähnten freigregbenen Bezirke, beziehungsweise Gemeinden innehnten und dieser Aufforderung zur Bücklehr nicht innehnlib der angegebenen Frist Folge leisten, verlieren einerseits für die spälere Rückkehr die Begünstigung der freien Fahrt und der gebührenfreien Ellekkenbeforderung, andererseits der wettene stattliche Flüchtlingsunterstützung, die längstens drei Wochen vom Tage dieser Kundmestung an, eingestelt wird.

Die Freitzabe weiterer Bezirke Galiziens sowie der Bukowina für die Rückkehr wird fallweise kundzemacht werden

Wien, am 1. Juni 1916.

\*) Tamanowice,

Über Auftrag des k. k. Ministeriums des Innern: Der Präsident der k. k. Polizeidirektion:

Gorup m. p.